TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 33/2019 5. Juli 2019

Inhaltsverzeichnis

Geschäftsordnung des Fachschaftsrates Mathematik der Technischen Universität Seite 1084 Chemnitz vom 24. Juni 2019

Geschäftsordnung des Fachschaftsrates Mathematik der Technischen Universität Chemnitz Vom 24. Juni 2019

Aufgrund von § 27 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBI. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBI. S. 245, 255) geändert worden ist, und § 7 Abs. 2 der Grundordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2017 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 10/2017, S. 342), die durch Artikel 1 der Satzung vom 13. März 2018 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 10/2018, S. 58) geändert worden ist, hat der Fachschaftsrat Mathematik der Technischen Universität Chemnitz folgende Geschäftsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

	IIIIaitsubersicii
§ 1	Begriffe und Rechtsstellung
§ 2	Konstituierende Sitzung
§ 3	Stimm-, Rede- und Antragsrecht
§ 4	Einberufung von Sitzungen, Beschlussfähigkeit
§ 5	Tagesordnung
§ 6	Verfahren in Sitzungen
§ 7	Beschlussfassung
§ 8	Sondervotum
§ 9	Anträge zum Verfahren
§ 10	Beschlussprotokoll

§ 11

Inkrafttreten

§ 1 Begriffe und Rechtsstellung

- (1) In der Geschäftsordnung des Fachschaftsrates Mathematik gelten grammatisch maskuline Bezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts, sowie für Personen, die sich keinem Geschlecht zuordnen wollen oder können. Amts- und Funktionsbezeichnungen können entsprechend der persönlichen Wahrnehmung in weiblicher oder männlicher Form geführt werden.
- (2) Als Fachschaftsrat ist im Folgenden der Fachschaftsrat Mathematik gemeint.
- (3) Als stimmberechtigte Mitglieder werden im Folgenden die gewählten Mitglieder des Fachschaftsrates bezeichnet.
- (4) Jeweils zwei stimmberechtigte Mitglieder oder der nach § 4 Abs. 1 gewählte Sitzungsleiter vertreten diesen rechtsgeschäftlich nach außen.
- (5) Der Fachschaftsrat kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Beauftragte für bestimmte Arbeitsbereiche für die aktuelle Amtsperiode bestellen. Die Beauftragten gehören dem Fachschaftsrat mit beratender Stimme an (beratende Mitglieder), soweit sie nicht stimmberechtigtes Mitglied sind.
- (6) Die der Fachschaft Mathematik zugehörigen Mitglieder im Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik aus der Gruppe der Studenten sowie im Student_innenrat gehören dem Fachschaftsrat für die Dauer ihrer Amtszeit mit beratender Stimme an (beratende Mitglieder), soweit sie nicht stimmberechtigtes Mitglied sind. Sie sollen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen regelmäßig von der Arbeit ihrer jeweiligen Gremien berichten.

§ 2 Konstituierende Sitzung

- (1) Die konstituierende Sitzung des Fachschaftsrates findet innerhalb des vom Wahlausschuss der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz nach § 9 Abs. 6 der Wahlordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz vom 14. November 2017 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 40/2017, S. 1790) in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Zeitrahmens statt.
- (2) Die konstituierende Sitzung wird nach § 9 Abs. 6 der Wahlordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz in der jeweils geltenden Fassung vom amtierenden Fachschaftsrat einberufen. Als Sitzungsleiter wird vom amtierenden Fachschaftsrat ein stimmberechtigtes Mitglied des zu konstituierenden Fachschaftsrates bestimmt. Die konstituierende Sitzung ist hochschulöffentlich.

§ 3 Stimm-, Rede- und Antragsrecht

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Fachschaftsrates haben in den Sitzungen des Fachschaftsrates Stimm-, Rede- und Antragsrecht. Die beratenden Mitglieder des Fachschaftsrates haben Rede- und Antragsrecht.
- (2) Über das Rederecht weiterer Personen entscheidet der Sitzungsleiter, im Zweifelsfall der Fachschaftsrat.

§ 4 Einberufung von Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) Der Sitzungsleiter wird vom Fachschaftsrat für eine Amtszeit des Fachschaftsrates in geheimer Wahl aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder gewählt.
- (2) Kann der Sitzungsleiter eine seiner Aufgaben nicht wahrnehmen, kann er diese an ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen.

- (3) Zu den Sitzungen wird vom Sitzungsleiter durch E-Mail an die Mitglieder eingeladen. Antragsteller werden auf den Sitzungstermin hingewiesen.
- (4) Der Fachschaftsrat soll während der Vorlesungszeit mindestens zweimal monatlich tagen und bei Bedarf in der vorlesungsfreien Zeit.
- (5) Die Sitzungstermine werden in geeigneter Weise unter den stimmberechtigten Mitgliedern abgestimmt.
- (6) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (7) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes muss vom Sitzungsleiter unverzüglich die Beschlussfähigkeit überprüft werden. Der Sitzungsleiter kann die Sitzung zur Feststellung der Beschlussfähigkeit für kurze Zeit unterbrechen.

§ 5 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird vom Sitzungsleiter aus den vorgeschlagenen Beratungsgegenständen erstellt und am Tag vor der Sitzung an die Mitglieder versendet.
- (2) Beratungsgegenstände, welcher später vorgeschlagen werden, können durch Beschluss in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (3) Letzter Punkt der Tagesordnung ist jeweils der Punkt "Sonstiges". Unter diesem Punkt dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 6 Verfahren in Sitzungen

- (1) Der Fachschaftsrat tagt hochschulöffentlich. Er kann zu bestimmten Verhandlungsgegenständen oder Teilen derselben nichtöffentlich tagen, wenn dies in geheimer Abstimmung beschlossen wurde.
- (2) Personalangelegenheiten sowie alle Entscheidungen mit personenbezogenen Daten werden in nichtöffentlicher Sitzung beraten und Entscheidungen hierzu in geheimer Abstimmung getätigt.
- (3) Der Sitzungsleiter kann zur Sitzung allgemein oder für bestimmte Punkte der Tagesordnung sachkundige Personen hinzuziehen.
- (4) Bei Vorliegen mehrerer Anträge wird über inhaltlich weiterführende Anträge zuerst abgestimmt. Diese Reihenfolge wird durch den Sitzungsleiter festgelegt.
- (5) Über die Gegenstände nichtöffentlicher Sitzungsteile ist Verschwiegenheit zu wahren.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Die Abstimmung erfolgt durch Handheben, sofern nichts anderes bestimmt ist. Anträge zum Verfahren sind offen abzustimmen.
- (2) Namentliche, geheime und namentlich-verdeckte Abstimmungen sind auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes durchzuführen. Bei der namentlich-verdeckten Abstimmung erhält jedes stimmberechtigte Mitglied einen individuell gekennzeichneten Stimmzettel, der verdeckt auszufüllen ist. Die geheime Abstimmung hat eine höhere Priorität als die namentliche Abstimmung und die namentlich-verdeckte Abstimmung hat die höchste Priorität.
- (3) Abstimmungen können im Block erfolgen, sofern kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.
- (4) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- (5) Die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder liegt vor, wenn die Ja-Stimmen alle Nein-Stimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen überwiegen. Bei

Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es wird mit Ja, Nein oder Enthaltung abgestimmt. Nicht abgegebene Stimmen sind ungültig.

§ 8 Sondervotum

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann zu Beschlüssen ein schriftliches Sondervotum einlegen, wenn dieses der Meinung ist, dass seine Redebeiträge nicht genügend Beachtung gefunden haben. Dieses ist in der Sitzung offen anzukündigen, in welcher der betreffende Beschluss gefasst wurde. Abweichend von Satz 1 kann auch ein stimmberechtigtes Mitglied, das nicht anwesend war, ein Sondervotum zu einem gefassten Beschluss einlegen. Es ist ein Verweis auf das Sondervotum in das Beschlussprotokoll aufzunehmen. Das Sondervotum wird dem Beschlussprotokoll als Anlage beigefügt.

§ 9 Anträge zum Verfahren

- (1) Eine Wortmeldung zum Verfahren erfolgt durch Heben beider Hände. Sie ist sofort zu behandeln. Redner dürfen hierdurch nicht unterbrochen werden. Bemerkungen zum Verfahren dürfen sich nur auf die verfahrensmäßige Behandlung des zur Behandlung anstehenden Gegenstandes beziehen.
- (2) Anträge zum Verfahren sind insbesondere die folgenden:
- 1. auf Unterbrechung der Sitzung,
- 2. auf Beendigung der Sitzung,
- 3. auf Vertagung der Sitzung,
- 4. auf Streichung eines Tagesordnungspunktes,
- 5. auf Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt,
- 6. auf Schluss der Beratung,
- 7. auf Begrenzung der Redezeit,
- 8. auf Schluss der Rednerliste,
- 9. auf Schluss der Debatte und Abstimmung,
- 10. auf Erstellung eines Meinungsbildes,
- 11. auf Erteilung von Rederecht,
- 12. auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung,
- 13. auf Wiederaufnahme eines in der gleichen Sitzung abgeschlossenen Tagesordnungspunktes.
- 14. auf Überprüfen der Beschlussfähigkeit,
- 15. auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes.
- (3) Bei Vorliegen mehrerer Verfahrensanträge werden diese entsprechend der Reihenfolge gemäß Absatz 2 behandelt. Der Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes hat zur Folge, dass der Beratungspunkt Teil der Tagesordnung der nächsten Sitzung wird, es sei denn, es wird ausdrücklich etwas anderes beschlossen. Gleiches gilt sinngemäß bei Vertagung der Sitzung.
- (4) Nach einem Antrag zum Verfahren ist höchstens eine Gegenrede zugelassen. Eine inhaltliche Gegenrede hat Vorrang vor einer formalen Gegenrede. Erfolgt keine Gegenrede, ist der Antrag angenommen.
- (5) Gegen alle Entscheidungen des Sitzungsleiters kann nur unverzüglich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheiden die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 10 Beschlussprotokoll

- (1) Über die Sitzung wird ein Beschlussprotokoll erstellt. Dem Beschlussprotokoll werden alle Sitzungsunterlagen beigefügt.
- (2) Das Beschlussprotokoll enthält mindestens folgende Angaben:
- 1. die Namen der anwesenden und fehlenden stimmberechtigten und beratenden Mitglieder, der anwesenden Gäste und des Protokollanten,
- 2. die genehmigte Tagesordnung,
- 3. gestellte Anträge, die gefassten Beschlüsse und die zugehörigen Abstimmungsergebnisse,
- 4. die Ergebnisse von Wahlen,
- 5. etwaige Sondervoten als Anlage.
- (3) Das Beschlussprotokoll des öffentlichen Sitzungsteils kann nach der Genehmigung im Büro des Fachschaftsrates eingesehen werden.
- (4) Über die Genehmigung des Beschlussprotokolls wird in der Regel in der nächsten Sitzung abgestimmt.
- (5) Über die Veröffentlichung von Beschlüssen des nichtöffentlichen Sitzungsteils, welche von allgemeiner Bedeutung sind, entscheidet der Fachschaftsrat im Rahmen der Genehmigung des Beschlussprotokolls.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung wurde am 24. Juni 2019 vom Fachschaftsrat beschlossen.
- (2) Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Chemnitz, den 24. Juni 2019

Für den Fachschaftsrat Mathematik der Technischen Universität Chemnitz

Michael Schmischke

Fabian Taubert